

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1035

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 16.10.2020

---

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

vom 13. Oktober 2020

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Dritte Ordnung**  
**zur Änderung der Master-Prüfungsordnung des**  
**Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen**  
**an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

vom 13. Oktober 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Master-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen vom 15. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 07.11.2014), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung vom 15. April 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 08.05.2019) wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 16 Klausurarbeiten oder semesterbegleitende Teilprüfungen im Antwortwahlverfahren“ in die Angabe „§ 16 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren“ geändert.
2. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 20 Semesterbegleitende Teilprüfungen“ in die Angabe „§ 20 Portfolioprüfungen“ geändert.
3. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12 ZIEL, UMFANG UND FORM DER MODULPRÜFUNGEN**

**(1)** Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 16), einer mündlichen Prüfung (§ 17), einer Hausarbeit (§ 18), einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 19) oder einer Portfolioprüfung (§ 20). Die Prüfungsform ist für jedes Modul im Studienplan laut Anlage angegeben. Im Falle der Angabe „AUS“ wird die endgültige Prüfungsform durch gesonderten Aushang des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

**(2)** In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

**(3)** Im Falle einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit oder einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren deren Bearbeitungszeit für alle Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Dies wird durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder einer Portfolioprüfung sind durch die Prüfenden die Elemente der Prüfung und deren Gewichtung, bezogen auf die Note, zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

### **„§ 13 ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN**

**(1)** Die Zulassung zu Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten, Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren und mündlichen Prüfungen in der Regel über das Online-Verfahren beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Bei Hausarbeiten, Kombinationsprüfungen und Portfolioprüfungen ist die Zulassung zur Modulprüfung schriftlich beim Lehrenden zu beantragen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.

b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder einer Portfolioprüfung beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

**(2)** Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen gemäß Absatz 1 sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, auch in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen,

b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,

c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

**(3)** Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung in der Regel über das Online-Verfahren bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder einer Portfolioprüfung muss die Rücknahme schriftlich bis spätestens zwei Wochen nach Antragstellung gegenüber der oder dem Lehrenden erklärt werden.

**(4)** Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule aus diesem Bereich bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

**(5)** Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

**(6)** Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

### **„§ 16 KLAUSURARBEITEN IM ANTWORTWAHLVERFAHREN**

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung. Die nachfolgenden Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn der Anteil der im Antwortwahlverfahren zu beantwortenden Prüfungsfragen 20 Prozent der gesamten schriftlichen Arbeit übersteigt.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat untenstehende Angaben zu enthalten. Liegt der Bewertung der Prüfungsfragen ein Punkteschema zugrunde, können diese Angaben auch mittels Punktzahlen gemacht werden:

- a) Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- b) die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- c) im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
- d) die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen,
- e) im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt und
- f) die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Musterlösung und das Notenschema müssen zu Beginn der Klausur fertig gestellt sein.

(7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 15 Absatz 1, 2, 3 und 4 entsprechend.“

3. § 20 erhält folgende Fassung:

### **„§ 20 PORTFOLIOPRÜFUNGEN**

**(1)** Ein Portfolio ist eine eigenständig zu erarbeitende schriftliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in ergänzenden mündlichen Prüfungen der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalyse, Präsentation, Fallstudie, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeit, Hausarbeit, Programmierleistung usw. Die Anzahl der Einzelemente ist auf maximal fünf begrenzt. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Credit, der mündliche Teil sechs bis zehn Minuten je Credit.

**(2)** Die Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gemacht.

**(3)** Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.“

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage Studienplan

M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - Schwerpunkt Produktmanagement		EC	S	PF	Pflicht ECTS
Fachgebiete/Module		TS	WS		
Pflicht-Module	<b>Produktmanagement (Pflichtmodule)</b>				60
	Produktmanagement	5	4	AUS	
	Systems-Engineering	5	4	K/M	
	Wissenschaftstheorie und Wirtschaftsethik	5	4	AUS	
	Innovationsmanagement	5	4	AUS	
	Internationale Vertriebs- und Produktionsnetzwerke	5	4	AUS	
	Interkulturelle Handlungskompetenz, Konfliktmanagement und Verhandlungen	5	4	AUS	
	Master-Thesis	25			
Master-Thesis Verteidigung (Kolloquium)	5				
Wahlpflichtbereich A	<b>Supply Chain Management (A.I)</b>				5 oder 10 aus (A.I) oder (A.II)
	SCM - Konzepte und Verfahren	5	4	AUS	
	Supply Chain Optimierung	5	4	AUS	
	Automatisierungssysteme - Steuerung von Produktions- und Logistiksystemen	5	4	AUS	
	<b>Lean Six Sigma/ Qualitätsmanagement (A.II)</b>				
	Lean Management	5	4	AUS	
	Six Sigma	5	4	K/M	
Prozessorientiertes Qualitätsmanagement	5	4	K/M		
Wahlpflichtbereich B	<b>Produktionstechnik (B.I)</b>				10 aus (B.I) oder (B.II)
	Prozess- und Produktionstechnik	5	4	AUS	
	Produktionssysteme (Planung & Simulation)	5	4	AUS	
	<b>Informationstechnik (B.II)</b>				
	Informationstechnik - Konzepte und Verfahren	5	4	AUS	
Informationsmanagement - Geschäftsprozesse & Workflow-Automatisierung	5	4	AUS		
Wahlpflichtbereich C, aus Katalog bspw.	<b>Managementkompetenzen</b>				10 oder 15
	Personalmanagement / Arbeitsrecht	5	4	AUS	
	Strategisches Controlling	5	4	AUS	
	Change Management	5	4	K/M	
	Design for Six Sigma und Design of Experiments	5	4	K/M	
	Kosten- und Wertschöpfungsmanagement	5	4	AUS	
	Immaterialgüterrecht / Wettbewerbsrecht	5	4	AUS	
	Fallstudien Strategische Planung	5	4	AUS	
Advanced Technical and Business English	5	4	AUS		
Gesamt-Leistungspunkte					90

Erläuterungen: SWS - Semesterwochenstunden, PF - Prüfungsform

K/M - Klausur/mündliche Prüfung/Kl. i. Antwortwahlverfahren, AUS = HA/KP/PP gemäß separatem Aushang

HA - Hausarbeit, KP - Kombinationsprüfung, PP - Portfolioprüfung

Die Module des Wahlpflichtbereichs C müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als vier Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - Schwerpunkt Supply Chain Management		EC	S	PF	Pflicht ECTS
Fachgebiete/Module		TS	WS		
Pflicht-Module	<b>Supply Chain Management (Pflichtmodule)</b>				60
	SCM - Konzepte und Verfahren	5	4	AUS	
	Systems-Engineering	5	4	K/M	
	Wissenschaftstheorie und Wirtschaftsethik	5	4	AUS	
	Supply Chain Optimierung	5	4	AUS	
	Automatisierungssysteme - Steuerung von Produktions- und Logistiksystemen	5	4	AUS	
	Interkulturelle Handlungskompetenz, Konfliktmanagement und Verhandlungen	5	4	AUS	
	Master-Thesis	25			
Master-Thesis Verteidigung (Kolloquium)	5				
Wahlpflichtbereich A	<b>Produktmanagement (A.I)</b>				5 oder 10 aus (A.I) oder (A.II)
	Produktmanagement	5	4	AUS	
	Innovationsmanagement	5	4	AUS	
	Internationale Vertriebs- und Produktionsnetzwerke	5	4	AUS	
	<b>Lean Six Sigma/ Qualitätsmanagement (A.II)</b>				
	Lean Management	5	4	AUS	
Six Sigma	5	4	K/M		
Prozessorientiertes Qualitätsmanagement	5	4	K/M		
Wahlpflichtbereich B	<b>Produktionstechnik (B.I)</b>				10 aus (B.I) oder (B.II)
	Prozess- und Produktionstechnik	5	4	AUS	
	Produktionssysteme (Planung & Simulation)	5	4	AUS	
	<b>Informationstechnik (B.II)</b>				
Informationstechnik - Konzepte und Verfahren	5	4	AUS		
Informationsmanagement - Geschäftsprozesse & Workflow-Automatisierung	5	4	AUS		
Wahlpflichtbereich C, aus Katalog bspw.	<b>Managementkompetenzen</b>				10 oder 15
	Personalmanagement / Arbeitsrecht	5	4	AUS	
	Strategisches Controlling	5	4	AUS	
	Change Management	5	4	K/M	
	Design for Six Sigma und Design of Experiments	5	4	K/M	
	Kosten- und Wertschöpfungsmanagement	5	4	AUS	
	Immaterialgüterrecht / Wettbewerbsrecht	5	4	AUS	
	Fallstudien Strategische Planung	5	4	AUS	
Advanced Technical and Business English	5	4	AUS		
Gesamt-Leistungspunkte					90

Erläuterungen: SWS - Semesterwochenstunden, PF - Prüfungsform

K/M - Klausur/mündliche Prüfung/Kl. i. Antwortwahlverfahren, AUS = HA/KP/PP gemäß separatem Aushang

HA - Hausarbeit, KP - Kombinationsprüfung, PP - Portfolioprfung

Die Module des Wahlpflichtbereichs C müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als vier Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - Schwerpunkt Lean Six Sigma/Qualitätsmanagement		EC	S	PF	Pflicht ECTS
Fachgebiete/Module		TS	WS		
Pflicht-Module	<b>Lean Six Sigma/ Qualitätsmanagement (Pflichtmodule)</b>				60
	Lean Management	5	4	AUS	
	Six Sigma	5	4	K/M	
	Prozessorientiertes Qualitätsmanagement	5	4	K/M	
	Automatisierungssysteme - Steuerung von Produktions- und Logistiksystemen	5	4	AUS	
	Systems-Engineering	5	4	K/M	
	Wissenschaftstheorie und Wirtschaftsethik	5	4	AUS	
	Master-Thesis	25			
Master-Thesis Verteidigung (Kolloquium)	5				
Wahlpflichtbereich A	<b>Produktmanagement (A.I)</b>				5 oder 10 aus (A.I) oder (A.II)
	Produktmanagement	5	4	AUS	
	Innovationsmanagement	5	4	AUS	
	Interkulturelle Handlungskompetenz, Konfliktmanagement und Verhandlungen	5	4	AUS	
	Internationale Vertriebs- und Produktionsnetzwerke	5	4	AUS	
	<b>Supply Chain Management (A.II)</b>				
SCM - Konzepte und Verfahren	5	4	AUS		
Supply Chain Optimierung	5	4	AUS		
Wahlpflichtbereich B	<b>Produktionstechnik (B.I)</b>				10 aus (B.I) oder (B.II)
	Prozess- und Produktionstechnik	5	4	AUS	
	Produktionssysteme (Planung & Simulation)	5	4	AUS	
	<b>Informationstechnik (B.II)</b>				
	Informationstechnik - Konzepte und Verfahren	5	4	AUS	
Informationsmanagement - Geschäftsprozesse & Workflow-Automatisierung	5	4	AUS		
Wahlpflichtbereich C, aus Katalog bspw.	<b>Managementkompetenzen</b>				10 oder 15
	Personalmanagement / Arbeitsrecht	5	4	AUS	
	Strategisches Controlling	5	4	AUS	
	Change Management	5	4	K/M	
	Design for Six Sigma und Design of Experiments	5	4	K/M	
	Kosten- und Wertschöpfungsmanagement	5	4	AUS	
	Immaterialgüterrecht / Wettbewerbsrecht	5	4	AUS	
	Fallstudien Strategische Planung	5	4	AUS	
Advanced Technical and Business English	5	4	AUS		
Gesamt-Leistungspunkte					90

Erläuterungen: SWS - Semesterwochenstunden, PF - Prüfungsform

K/M - Klausur/mündliche Prüfung/Kl. i. Antwortwahlverfahren, AUS = HA/KP/PP gemäß separatem Aushang

HA - Hausarbeit, KP - Kombinationsprüfung, PP - Portfolioprfung

Die Module des Wahlpflichtbereichs C müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als vier Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit folgender Maßgabe in Kraft. Das Modul "Internationale Vertriebs- und Produktionsnetzwerke" gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2020 begonnen haben. Bereits absolvierte Prüfungsleistungen in dem Modul „Internationaler Vertrieb und Einkauf“ bestehen fort und werden auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 6. Oktober 2020 ausgefertigt.

Iserlohn, den 13. Oktober 2020

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster